

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

### Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Eggesin

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Eggesin vom 10.02.2011 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

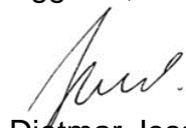
Die Anlage Gebühren / Grabstätten wird erweitert um

Urnenrasengrabstätte mit Stein – 20 Jahre	450,00 €
-------------------------------------------	----------

#### **Artikel 2**

Die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Eggesin wurde am 10.02.2011 durch die Stadtvertretung Eggesin beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eggesin, den 10.02.2011

  
Dietmar Jesse  
Bürgermeister



#### **Hinweis:**

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.